

## Vergutungsvereinbarung

zwischen

„Arndt & Urban Rechtsanwalte in Partnerschaft“ PartG (AG Rostock PR 86) bzw. – bei Einzelbeauftragung – deren Partnern, Herrn Rechtsanwalt Thomas Arndt oder Herrn Rechtsanwalt Malte Urban,

- Kanzlei -

und

-----  
- Mandant -

1. Fur die anwaltliche Tatigkeit der Kanzlei in der Angelegenheit \_\_\_\_\_ sowie fur alle damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, ob gerichtlicher oder nichtgerichtlicher Art, wird anstelle der gesetzlichen Gebuhren ein Pauschalhonorar von

\_\_\_\_\_ EUR netto (in Worten: Euro netto \_\_\_\_\_)

vereinbart, fallig nach Rechnungslegung. Die Kanzlei kann jederzeit Vorschusse bis zur Hohe der voraussichtlich zu erwartenden Gesamtvergutung fordern

2. Wenn in einem gerichtlichen Verfahren die sich auf der Basis des Rechtsanwaltsvergutungsgesetzes berechnete Vergutung hoher ist als die vorstehend vereinbarte Vergutung, ist die gesetzliche Vergutung geschuldet. Erstreckt sich der Rechtsstreit uber mehrere Instanzen oder Verfahrensabschnitte (z.B. Nichtzulassungsbeschwerde), so werden die einzelnen Instanzen und Verfahrensabschnitte gesondert erfasst und als eigenstandige Abrechnungseinheiten abgerechnet.

3. Alle Auslagen wie Mehrwertsteuer, Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder und Schreibauslagen sind daneben gesondert zu bezahlen. Zu erstatten sind insbesondere auch die Kosten der zur Rechtsverfolgung erforderlichen oder sinnvollen Beauftragung von auslandischen und inlandischen Korrespondenzanwalten, die in Absprache mit dem Mandanten eingeschaltet werden.

4. Die Kostenerstattungsanspruche und andere Anspruche des Mandanten gegenuber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Hohe der Honoraranspruche der Kanzlei an diese abgetreten mit der Ermachtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Erstattungspflichtigen mitzuteilen. Die Kanzlei nimmt die vorstehende Abtretung hiermit an.

5. Der Mandant wird als Auftraggeber darauf hingewiesen, dass die von der Rechtsschutzversicherung geschuldete Vergutung auf die gesetzliche Vergutung nach dem RVG begrenzt ist. Die vorliegend vereinbarte Vergutung kann daruber hinausgehen, so dass der die gesetzliche Vergutung ubersteigende Betrag nicht von der Rechtsschutzversicherung und auch nicht im Obsiegensfall vom Gegner getragen wird. Der Auftraggeber wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Rechtsschutzversicherung in Abhangigkeit vom individuellen Versicherungsvertrag verschiedene Risiken nicht abdeckt. Ob und inwieweit die Rechtsschutzversicherung Zahlungen leistet, ist rechtlich und tatsachlich das Risiko des Mandanten. Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmaig nicht mehr als die gesetzliche Vergutung erstatten muss

6. Mit der Beendigung der Tatigkeit der Kanzlei, gleich aus welchem Grund, ist das Gesamthonorar oder, soweit ein Vorschuss geleistet wurde, der Restbetrag des Gesamthonorars fallig.

(Ort, Datum, Unterschrift Mandant)

(Ort, Datum, Unterschrift Kanzlei)